

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen**

#### **A. Problem und Ziel**

Deutschland verfügt mit einem Speichergasvolumen von rund 24 Milliarden Kubikmetern über das größte Erdgasspeichervolumen in der Europäischen Union. Gasspeicher sind für eine Versorgung mit Gas in den Wintermonaten essentiell, da sie Nachfragespitzen in Kälteperioden ausgleichen. Die Versorgungssicherheit, die auf kontinuierlichen Gaslieferungen und vor allem im Winter zur Spitzenlastabdeckung auf Ausspeicherungsspeichern basiert, ist bislang sehr hoch. Die Speicher waren in den letzten Jahren ausreichend gefüllt. Auch im Winter 2015/2016, als die Speicher ihren bislang niedrigsten Füllstand aufwiesen, kam es zu keinerlei Versorgungsengpässen.

Die Befüllung der Speicher erfolgt in Deutschland bislang marktgetrieben. Gas Händler lagern im Sommer Gas ein und verkaufen es in der Regel zu höheren Preisen im Winter. Im Winter 2021/2022 stellte sich eine bislang einmalige, außergewöhnliche Situation ein: Die Speicher in Deutschland wiesen die niedrigsten Füllstände der letzten 15 Jahre auf. Unter anderem dieser Umstand wirkte sich auch auf den Gaspreis aus, da eine anziehende Nachfrage nur begrenzt aus Speichern bedient werden konnte. Dies hat u. a. zu historischen Preishöhen am Spotmarkt für Gas geführt.

Die Verantwortlichkeiten für eine sichere Versorgung sind auf die unterschiedlichen Marktrollen mit ihren jeweiligen Aufgaben verteilt. Mit diesem Gesetz soll die Rolle des Marktgebietsverantwortlichen bei der Sicherstellung der Versorgungssicherheit gestärkt werden.

Das Gesetz zielt darauf ab, unter Beachtung der aktuellen Lieferstrukturen und entsprechender Lieferbeeinträchtigungen eine Unterversorgung des deutschen Marktes zu vermeiden. Um dies zu verhindern und um Preisspitzen auszugleichen zu können, sind bestimmte Speicherfüllstände erforderlich.

Das mit diesem Gesetzentwurf verfolgte Ziel der Versorgungssicherheit findet sowohl im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als auch im Grundgesetz Anklang. So greift § 1 Absatz 1 EnWG den Aspekt der Versorgungssicherheit auf. Auf verfassungsrechtlicher Ebene finden sich Anhaltspunkte für die Bedeutung der Versorgungssicherheit im Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes). Dies rührt daher, dass Gas unter anderem auch für die Elektrizitätsversorgung eine Rolle spielt. Derzeit sind 28,5-GW-Gaskraftwerke in Deutschland

am Strommarkt aktiv. Davon sind 10,3 Gigawatt (GW) als systemrelevante Gaskraftwerke (§ 13f EnWG) eingestuft. Darüber hinaus befinden sich 1,5-GW-Gaskraftwerke in der Netzreserve. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung lag im Jahr 2021 bei 15 Prozent. Gaskraftwerke tragen aber nicht nur zur Deckung der Stromnachfrage bei, sie stellen auch Systemdienstleistungen für das Elektrizitätsversorgungssystem bereit, wie beispielsweise für die Behebung von Netzengpässen (Redispatch), die Bereitstellung von Blindleistung oder die Organisation des Schwarzstartes im Falle eines Blackouts. Stünden die in Deutschland vorhandenen Gaskraftwerke nicht zur Verfügung würde dies erhebliche Risiken für die Versorgungssicherheit mit Elektrizität zur Folge haben.

Speziell Gasspeicheranlagen kommt eine besondere Bedeutung bei der physischen Verfügbarkeit von Gas und mithin auch für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu. Die in diesem Gesetzentwurf eingeführten Maßnahmen dienen der Sicherheit der Energieversorgung, die ein bedeutendes Allgemeininteresse darstellt: Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft, die Aufrechterhaltung wichtiger Infrastrukturen des alltäglichen Lebens sowie die Versorgung der Letztverbraucher.

Die eingeführten Regelungen – Füllstandsvorgaben, der Bereitstellung gebuchter, aber nicht genutzter Speicherkapazitäten sowie die Einführung strategischer Gasoptionen – stellen jeweils für sich genommen und insbesondere auch im Zusammenspiel keinen marktfremden Ansatz dar; auch bislang erfolgt eine Einspeicherung in vergleichbarem Umfang wie die nun eingeführten Vorgaben und in anderen Bereichen der Gaswirtschaft greifen bereits Mechanismen, die auf die Freigabe ungenutzter Kapazitäten zielen.

## **B. Lösung**

Das Gesetz setzt zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit auf eine Kombination von Füllstandsvorgaben und Bereitstellungsmechanismus für ungenutzte Kapazitäten sowie die Ausschreibung von strategischen Optionen, den sogenannten Strategic Storage Based Options (SSBOs) zur marktbasieren Befüllung von Speicherkapazitäten.

Die in Deutschland tätigen Betreiber von Gasspeicheranlagen (Speicherbetreiber) haben die Einhaltung der Füllstandsvorgaben zu gewährleisten und zu überwachen.

Das Befüllen der Erdgasspeicher erfolgt dabei im nachfolgend geschilderten Dreischritt:

In Stufe 1 erfolgt das Befüllen der Speicher über marktgerichtetes Agieren, das begleitet wird von regulären Ausschreibungen sogenannter Strategic Storage Based Options (SSBOs) durch den Marktgebietsverantwortlichen. Hierüber soll ein zusätzlicher Anreiz zum marktbasieren Geschehen geschaffen werden, die Speicher frühzeitig zu befüllen – auch über das normale Marktergebnis hinaus.

In Stufe 2 kann der Marktgebietsverantwortliche Sonderausschreibungen von SSBOs vornehmen, um im Fall sich abzeichnender Differenzen zwischen Füllstandsvorgabe und tatsächlichem Füllstand etwaige Lücken zu schließen.

In Stufe 3 kann der Marktgebietsverantwortliche für den Fall, dass weder Stufe 1 noch Stufe 2 zum Erreichen des Füllstandes geführt haben, selbst physisches Gas erwerben.

Sofern Kapazitäten nicht gebucht sind, aber zur Erreichung der Füllstandsvorgabe notwendig sind, hat der Marktgebietsverantwortliche diese zu buchen. Im Übrigen werden ihm von einem Nutzer gebuchte, aber nicht genutzte Speicherkapazitäten durch den Betreiber von Gasspeicheranlagen zur Verfügung gestellt.

Diese drei Stufen stellen dabei keine starr zu befolgende Maßnahmenkaskade dar, sondern sind vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks – Versorgungssicherheit durch Vorgabe und Einhaltung von Mindestfüllständen – auszugestalten und miteinander zu kombinieren. Dies kann erforderlichenfalls auch dazu führen, dass Schritte übersprungen und ihrem Umfang nach entsprechend angepasst werden.

Die Nutzer von Gasspeicheranlagen haben die von ihnen gebuchten Speicherkapazitäten zu befüllen; anderenfalls werden sie ihnen entzogen und dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung gestellt. Dieser lässt sie entweder von Marktakteuren im Wege einer Sonderausschreibung von SSBOs befüllen oder kauft selber Gas ein, um dieses einzuspeichern. Der Bereitstellungsmechanismus soll dazu führen, dass zum einen eine Hortung von Speicherkapazitäten vermieden wird und zum anderen eine Befüllung der gebuchten Speicherkapazitäten angereizt wird.

Die Entscheidung über die Freigabe von Gasmengen, die durch den Marktgebietsverantwortlichen mittels SSBOs kontrahiert worden sind oder die er selbst erworben hat, obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur, die hierzu den Marktgebietsverantwortlichen konsultieren. Die Freigabe kann dabei auch zu einem Unterschreiten der Füllstandsvorgaben führen. Die Freigabe soll dabei vornehmlich als Reaktion auf sich abzeichnende Versorgungsengpässe und die daraus resultierenden Folgen gerichtet sein; eine Freigabe unter Berücksichtigung marktlicher Aspekte soll ebenfalls möglich sein.

Die Kosten, die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bei der Mitwirkung an der Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehen, werden über eine bei den Bilanzkreisverantwortlichen erhobene Umlage finanziert.

Die (ordnungsrechtliche) Durchsetzung der mit diesem Gesetzentwurf eingeführten Pflichten der jeweiligen Akteure kann von der Bundesnetzagentur über die bestehenden Instrumente durchgesetzt werden, insbesondere § 65 sowie zur Durchsetzung der Maßnahmen nach § 65 auch § 95 EnWG. Hierzu gehört neben Verbots- und Gebotsverfügungen auch die Verhängung von Bußgeldern nach § 95 Absatz 1 Nummer 3a) EnWG; letztere dienen der Durchsetzung der Verbots- und Gebotsverfügungen nach § 65 EnWG.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine weiteren unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1.146.000 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 716.000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 179.000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 251.000

Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt sieben Planstellen (5 hD, 2 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/07/0001 :023) ermittelt. Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht zusätzlicher jährlicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bundesnetzagentur als zuständiger Regulierungsbehörde. Durch die neuen Regelungen in Teil 3a des EnWG, erhält die Bundesnetzagentur zusätzliche Aufgaben im Bereich der Versorgungssicherheit. Dies wird schon durch § 35a EnWG deutlich, der vorsieht, dass der Marktgebietsverantwortliche nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und der Bundesnetzagentur Aufgaben wahrnehmen darf. Darüber hinaus werden nach § 35b Absatz 4 EnWG-E der Bundesnetzagentur Daten der Betreiber von Gasspeicheranlagen gemeldet. Ebenso kommen auf die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde neue Aufgaben im Bereich der §§ 35c, 35d und 35e EnWG zu, die komplexe Abwägungs- und Ermessensentscheidungen mit sich bringen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Umlage nach § 35e wird im Ergebnis von allen Endverbrauchern getragen. Die genaue Höhe der Umlage und somit auch der finanziellen Belastung der Endverbraucher hängt von einer Vielzahl komplexer, unterschiedlicher Parameter ab. So kann es in je nach Entwicklung der Marktpreise zu einer Steigerung der Kostenbelastung zu bestimmten Perioden kommen, während in anderen Perioden infolge etwaiger Erlöse mit einer Senkung der Kostenbelastung zu rechnen sein könnte. Eine Einzelbetrachtung dieser Elemente ist fachlich nicht sinnvoll; vielmehr hat eine Gesamtbetrachtung zu erfolgen, zumal die Auswirkungen dieses Gesetzes im besonderen Maße der Marktentwicklung unterliegen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz prüft Maßnahmen, die an anderen Stellen zu Kostenentlastung führen können.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die für die Wirtschaft entstehenden Kosten hängen von einer Vielzahl unterschiedlicher Parameter ab. Angesichts des volatilen Marktumfelds können die Kosten, die infolge der Einführung von Füllstandsvorgaben und der zur Befüllung erforderlichen Maßnahmen entstehen, nicht genau beziffert werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz prüft Maßnahmen, die an anderen Stellen zu Kostenentlastung führen können.

#### Kosten des Marktgebietsverantwortlichen

Mit diesem Gesetzentwurf werden dem Marktgebietsverantwortlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Mitwirkung an der Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Gas zugewiesen, die insbesondere in § 35c sowie im Rahmen der Mitwirkung an Entscheidungen nach § 35d zum Ausdruck kommen.

Im Zusammenhang mit der Koordinierung der Ausschreibungsverfahren der Strategic Based Options (SSBOs) kann der Marktgebietsverantwortliche grundsätzlich auf erprobte Prozesse aufsetzen, muss diese jedoch an den besonderen Charakter der SSBOs anpassen. Dem Marktgebietsverantwortlichem entsteht zudem Aufwand im Zusammenhang mit der Auswertung und Aufbereitung der Informationen, die ihm die Speichernutzer nach § 35b Absatz 4 EnWG-E übermitteln, sowie im Zusammenhang mit der Speicherbewirtschaftung. Darüber hinaus ist ein Monitoring der Speicherfüllstände und die Abstimmung mit den Behörden sowie die Einführung und die Ermittlung, Abgrenzung und Abrechnung einer neuen Umlage erforderlich. In diesem Zusammenhang entstehen dem Marktgebietsverantwortlichen Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 400.000 Euro jährlich. Diese teilen sich auf in Personalkosten in Höhe von rund 250.000 Euro jährlich und neuen Sachmitteln in Höhe von rund 150.000 jährlich.

Daneben entstehen dem Marktgebietsverantwortlichen Kosten im Zusammenhang mit der Bezuschlagung der SSBOs und der Beschaffung physischen Gases sowie der erforderlichenfalls anfallenden Buchung von Speicherkapazitäten im Zusammenhang mit § 35c EnWG-E.

#### a) Kosten der Strategic Storage Based Options

Die Kosten für die Ausschreibung der Gas-Optionen nach § 35c EnWG-E fallen beim Marktgebietsverantwortlichen an. Der Marktgebietsverantwortliche kann diese im Wege einer Umlage nach § 35e EnWG-E umlegen.

Die Strategic Storage Based Options (SSBOs) sind Gas-Optionen, die der Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Gas dienen. Prägend ist daher in erster Linie der sogenannte Leistungspreis, der gewissermaßen die Optionsprämie (Hedging Risiko, Kapitalzins) darstellt und die entsprechenden Speicherentgelte mitberücksichtigt. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass bei SSBOs das Volumen der Ausschreibung im Vordergrund steht, da es ein Versorgungssicherheitsprodukt ist. Ein anderer Einflussfaktor ist die Dauer der Vorhaltung, der sogenannte Leistungszeitraum. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Ausgestaltung des Arbeitspreises: fixer Arbeitspreis oder indizierter Arbeitspreis.

Im Fall des tatsächlichen Abrufs fällt der sogenannte Arbeitspreis an. Die Höhe der Kosten hängt vom Verhältnis des Marktpreises im Knappheitsfall und des Arbeitspreises der SSBOs aus der Ausschreibung ab. Hier ist anzunehmen, dass es unwahrscheinlich ist, dass der Preis zum Freigabezeitpunkt niedriger ist als zum Beschaffungszeitpunkt.

Beispielhaft soll folgendes Szenario betrachtet werden:

Der Marktgebietsverantwortliche kontrahiert langfristige SSBOs, die ein Arbeitsgasvolumen von 20 Prozent bis 30 Prozent des Gesamtvolumens abdecken, der Markt befüllt die Speicher bis auf 60 Prozent des Arbeitsgasvolumens. Darüber hinaus beschafft der Marktgebietsverantwortliche die zu einem Füllstand von 80 Prozent des Arbeitsgasvolumens fehlenden 20 Prozent per kurzfristige SSBOs-Ausschreibungen.

Es erfolgt kein Rückgriff auf die Mengen, sodass nur der Leistungspreis, nicht aber der Arbeitspreis anfällt:

Leistungspreise der langfristigen SSBOs: Kosten: 50 bis 75 Millionen Euro.

Kurzfristige SSBOs-Ausschreibung: Kosten für den Leistungspreis in Höhe von rund 50.000 Euro/10 MW für rund 55 GW: Kosten: 275 Millionen Euro.

In einer angespannten Marktsituation (volatile Preise; starkes Gefälle zwischen Angebot und Nachfrage) dürften die Kosten höher ausfallen. Dies ist jedoch im

besonderen Maße beeinflusst von Einzelfallparametern, die hier nicht weiter betrachtet werden können.

b) Kosten des Erwerbs von Gas durch den Marktgebietsverantwortlichen

Der Erwerb physischen Gases durch den Marktgebietsverantwortlichen selbst ist ein Szenario, das insbesondere der Schließung etwaiger Lücken zwischen tatsächlichem Füllstand nach dem Marktergebnis und der Füllstandsvorgabe dient und daher eher nachrangig zum Tragen kommen soll, wenn die SSBOs nicht ausreichen.

Kostenfaktor ist in einem solchen Fall neben dem Beschaffungsvolumen insbesondere die Ausgestaltung des Verhältnisses von Einkaufspreis zum Verkaufspreis. In der Regel trägt die Annahme, dass der Preis des Gases zum Erwerbszeitpunkt im Sommer niedriger ist als im Verkaufszeitpunkt im Winter (hier regelmäßig Zeitpunkte besonderer Knappheit). Aufgrund der volatilen Natur der Energiepreisentwicklungen, insbesondere bei Gas, kann jedoch auch der (außergewöhnliche) Fall eintreten, dass Gas zum Verkaufszeitpunkt günstiger ist als zum Erwerbszeitpunkt, wirtschaftlich betrachtet also ein Verlust erwirtschaftet werden würde.

Bei einem negativen Spread, d. h. Verhältnis von höherem Einkaufspreis zu niedrigerem Verkaufspreis entstehen Kosten beim Marktgebietsverantwortlichen. Diese würden als Bestandteil der Umlage umgelegt, sodass beim Marktgebietsverantwortlichen selbst wirtschaftlich kein Verlust entsteht, da er diese über entsprechend höhere Umlagen wieder einspielen würde. Das Gegenteil träte bei einem positiven Spread ein, der bis dato der Regelfall war. Daneben ist derzeit ein Szenario von nahezu identischen Einkaufs- und Verkaufspreisen relevant. In diesem Fall würden keine Kosten beim Marktgebietsverantwortlichen entstehen und keine Umlage erfolgen. Für die nächsten Monate sind die Terminpreise für Gas auf einem nahezu konstanten Niveau. Somit wird dieses Szenario von den Marktteilnehmern derzeit (Stand: 2. März 2022) als am wahrscheinlichsten eingeschätzt. Dies unterstreicht zugleich die Notwendigkeit der Regulierung, da der aktuelle „Null-Spread“ zwischen Sommer und Winter keinen Anreiz für das Einspeichern von Erdgas gibt.

c) Liquiditätsbedarf

Für den Fall des Gaserwerbs durch den Marktgebietsverantwortlichen entsteht bei diesem ein Liquiditätsbedarf, da die Erwerbskosten erst zu einem späteren Zeitpunkt durch etwaige Erlöse wirtschaftlich ausgeglichen werden. Dies wäre über Abschlagszahlungen auf die nach § 35e EnWG-E erhobene Umlage und bzw. oder unter Zuhilfenahme anderer Finanzierungsinstrumente, beispielsweise staatliche Garantien oder über (staatliche) Kreditinstitute zu finanzieren. Der Bund würde lediglich eine Garantie für die Kredite stellen, nicht aber den Kredit selbst. Die Höhe des Liquiditätsbedarfs hängt dabei von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren ab. In Abhängigkeit des Umfangs zu beschaffenden Gasmengen, des Zeitpunkts des Erwerbs und des Marktpreises könnte es im Rahmen einer „worst-case“-Betrachtung zu einem Liquiditätsbedarf von 15 Milliarden Euro kommen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dem vorübergehenden Liquiditätsbedarf in jedem Fall Einnahmen gegenüberstehen, wobei deren Höhe und damit die Saldierung von der Ausprägung des jeweiligen Spreads abhängt. Dies ändert jedoch nichts an dem Umstand, dass jedenfalls über die Einnahmen des Marktgebietsverantwortlichen aus der Umlage nach § 35e EnWG-E Rückzahlungen auf eine Inanspruchnahme des Kredits erfolgen und damit das Ausfallrisiko des Kredits und der Eintritt des Garantiefalls verbunden mit der Verwendung von Haushaltsmitteln vermindert wird.

### Kosten anderer Marktakteure

Den Nutzern der Gasspeicheranlagen entstehen Kosten im Zusammenhang mit der Befüllung der Gasspeicheranlagen. Diese Kosten hängen im Einzelnen von einer Vielzahl unterschiedlicher Parameter ab, insbesondere dem Umfang der Befüllung sowie dem Zeitpunkt des Erwerbs des Gases.

Den Nutzern der Gasspeicheranlagen entsteht zudem Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Erfüllung der Informations- und Auskunftspflichten nach § 35b EnWG-E. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Informationen den Nutzern der Gasspeicheranlage bereits vorliegen, diese lediglich aufbereitet und übermittelt werden müssen. In der Einführung dieser Pflichten ist kein wesentlicher Mehraufwand zu sehen. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand rund eine Arbeitsstunde pro Woche beträgt bei mittlerer Schwierigkeit, also jährliche Kosten in Höhe von jeweils rund 2.798 Euro verursacht.

Den Betreibern von Gasspeicheranlagen entsteht Erfüllungsaufwand im Wesentlichen im Zusammenhang mit der zur Verfügungstellung vom Nutzer einer Gasspeicheranlage gebuchter, aber nicht genutzter Speicherkapazitäten an den Marktgebietsverantwortlichen. Die hierfür erforderlichen Informationen liegen den Betreibern der Gasspeicheranlagen bereits vor, sodass der Aufwand im Wesentlichen in der administrativen Begleitung liegt. Der Gesamtaufwand für die Betreiber von Gasspeicheranlagen beträgt jeweils rund 6.725 Euro jährlich.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund verursacht die Umsetzung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz keinen Erfüllungsaufwand.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1.146.000 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 716.000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 179.000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 251.000 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt sieben Planstellen (5 hD, 2 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/07/0001 :023) ermittelt. Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht zusätzlicher jährlicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bundesnetzagentur als zuständiger Regulierungsbehörde. Durch die neuen Regelungen in Teil 3a des EnWG, erhält die Bundesnetzagentur zusätzliche Aufgaben im Bereich der Versorgungssicherheit. Dies wird schon durch § 35a EnWG\_E deutlich, der vorsieht, dass der Marktgebietsverantwortliche nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und der Bundesnetzagentur Aufgaben wahrnehmen darf. Darüber hinaus werden nach § 35b Absatz 4 EnWG-E der Bundesnetzagentur Daten der Betreiber von Gasspeicheranlagen gemeldet. Ebenso kommen auf die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde neue Aufgaben im Bereich der §§ 35c, 35d und 35e EnWG-E zu, die komplexe Abwägungs- und Ermessensentscheidungen mit sich bringen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

### F. Weitere Kosten

Keine.





## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 35 die folgenden Angaben eingefügt:

„Teil 3a

Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen und Gewährleistung der Versorgungssicherheit

§ 35a Allgemeines

§ 35b Füllstandsvorgaben; Bereitstellung ungenutzter Speicherkapazitäten; Verordnungsermächtigung

§ 35c Ausschreibung von strategischen Optionen zur Vorhaltung von Gas; ergänzende Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit

§ 35d Freigabeentscheidung

§ 35e Umlage der Kosten des Marktgebietsverantwortlichen; Finanzierung“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 26a eingefügt:

„26a. Marktgebietsverantwortlicher

die von den Fernleitungsnetzbetreibern mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Netzbetriebs beauftragte bestimmte natürliche oder juristische Person, die in einem Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs durch eine Person zu erbringen sind,“.

- b) Die bisherigen Nummern 26a bis 26c werden die Nummern 26b bis 26d.

3. Nach § 35 wird folgender Teil 3a eingefügt:

„Teil 3a

Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen und Gewährleistung der Versorgungssicherheit

§ 35a

Allgemeines

(1) Der Marktgebietsverantwortliche wirkt im Rahmen der Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit und kann in diesem Rahmen nach Maßgabe der §§ 35b bis 35d angemessene Maßnahmen ergreifen.

(2) Die Vorschriften dieses Teils sind nur für Gasspeicheranlagen anzuwenden, die in Deutschland gelegen sind und mindestens einen Anschlusspunkt an das deutsche Fernleitungsnetz haben. Die zu Speicherezwecken genutzten Teile von LNG-Anlagen sind von den Vorschriften dieses Teils ausgenommen.

§ 35b

Füllstandsvorgaben; Bereitstellung ungenutzter Speicherkapazitäten; Verordnungsermächtigung

(1) Der Betreiber einer Gasspeicheranlage hat jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober eines Kalenderjahres bis zum 1. Februar des Folgejahres für die von ihm betriebenen Gasspeicheranlagen einen Füllstand nach Satz 2 zu gewährleisten. Hierbei sind von dem Betreiber einer Gasspeicheranlage die nachfolgend angegebenen Füllstände als prozentualer Anteil am Arbeitsgasvolumen der Gasspeicheranlage zu den genannten Stichtagen vorzuhalten (Füllstandsvorgaben):

1. am 1. Oktober: 80 Prozent.
2. am 1. Dezember: 90 Prozent.
3. am 1. Februar: 40 Prozent.

(2) Um die Einhaltung der Füllstandsvorgaben nach Absatz 1 Satz 2 zu gewährleisten, hat der Betreiber einer Gasspeicheranlagen bereits am 1. August eines Kalenderjahres einen Füllstand von 65 Prozent des Arbeitsgasvolumens nachzuweisen. Absatz 5 ist auf Satz 1 nicht anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abweichende Regelungen zu den relevanten Stichtagen und Füllstandsvorgaben nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 festlegen, soweit die Sicherheit der Gasversorgung dabei angemessen berücksichtigt bleibt.

(4) Der Betreiber einer Gasspeicheranlage hat den Nachweis über die Einhaltung der Vorgaben aus Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 erlassen wurde, die Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben, gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, der Bundesnetzagentur und dem Marktgebietsverantwortlichen schriftlich oder elektronisch zu erbringen. Der Betreiber einer Gasspeicheranlage muss im Rahmen von Satz 1 nachweisen, dass Gas physisch in den Gasspeicheranlagen in entsprechender Menge eingelagert ist. Zusätzlich zum Nachweis nach Satz 1 hat der Betreiber einer Gasspeicheranlage der Bundesnetzagentur und dem Marktgebietsverantwortlichen insbesondere folgende Angaben zu übermitteln:

1. die prozentualen Füllstände sowie die Füllstände in Kilowattstunden,
2. den Nachweis darüber, dass der jeweilige Gasspeicher die Voraussetzungen nach § 35a Absatz 2 Satz 1 erfüllt sowie
3. sonstige im Zusammenhang mit der Erfüllung der Füllstandsvorgaben relevante Informationen.

Die Mitteilungen nach Satz 3 müssen elektronisch in einem mit der Bundesnetzagentur und dem Marktgebietsverantwortlichen abgestimmten Datenformat einmal wöchentlich übermittelt werden, auf Verlangen der Bundesnetzagentur oder des Marktgebietsverantwortlichen in kürzeren Zeitabständen.

(5) Wenn erkennbar ist, dass die Füllstandsvorgaben nach Absatz 1 Satz 2, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 erlassen wurde, die darin enthaltenen Vorgaben, oder nach Absatz 3 technisch nicht erreicht werden können, weil der Nutzer einer Gasspeicheranlage Speicherkapazitäten nicht nutzt, ist der Betreiber einer Gasspeicheranlage verpflichtet, dem Marktgebietsverantwortlichen die nicht genutzten Speicherkapazitäten der Nutzer der Gasspeicheranlage anteilig nach dem Maß der Nichtnutzung des Nutzers in dem zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlichen Umfang ab dem 1. August eines Kalenderjahres bis zum Ablauf des Speicherjahres zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Betreiber einer Gasspeicheranlage hat in einen Vertrag über die Nutzung einer Gasspeicheranlage vertragliche Bestimmungen aufzunehmen,

1. um die Füllstandsvorgaben nach Absatz 1, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 erlassen wurde, die Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben, zu gewährleisten und
2. welche ihn berechtigen, von dem Nutzer nicht genutzte Speicherkapazitäten dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung zu stellen, soweit hinsichtlich des Nutzers die Voraussetzungen nach Absatz 5 vorliegen.

Der Nutzer einer Gasspeicheranlage, dessen Speicherkapazitäten der Betreiber der Gasspeicheranlage dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung gestellt hat, bleibt in den Fällen von Satz 1 Nummer 2 zur Zahlung der Entgelte für die Speichernutzung verpflichtet. Eine von Satz 2 abweichende vertragliche Vereinbarung ist unwirksam. Auf Aufforderung der Bundesnetzagentur weist der Betreiber einer Gasspeicheranlage die Umsetzung der Verpflichtung nach Absatz 5 nach.

(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung ein von den Absätzen 5 und 6 abweichendes Verfahren über die Zurverfügungstellung vom Nutzer einer Gasspeicheranlage ungenutzter Kapazitäten an den Marktgebietsverantwortlichen regeln, soweit dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist. Hierzu kann unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen insbesondere geregelt werden, ob die vom Nutzer einer Gasspeicheranlage ungenutzten Speicherkapazitäten als unterbrechbare Kapazitäten durch den Marktgebietsverantwortlichen genutzt werden dürfen.

### § 35c

#### Ausschreibung von strategischen Optionen zur Vorhaltung von Gas; ergänzende Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit

(1) Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit kann der Marktgebietsverantwortliche nach Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur in einem marktbasieren, transparenten und nicht diskriminierenden öffentlichen Ausschreibungsverfahren strategische Optionen zur Vorhaltung von Gas (Gas-Optionen) in angemessenem Umfang zur Gewährleistung der Erreichung der Füllstände nach § 35b beschaffen.

(2) Sollten Maßnahmen nach Absatz 1 sowie Einspeicherungen der Nutzer einer Gasspeicheranlage zur Erreichung der Füllstände nach § 35b Absatz 1 und 3 nicht ausreichen, so kann der Marktgebietsverantwortliche nach Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur in dem zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlichem Umfang zusätzliche Maßnahmen ergreifen. Diese umfassen die zusätzliche, auch kurzfristige Ausschreibung von Gas-Optionen für die nach § 35b Absatz 5 zur Verfügung gestellten Kapazitäten in einem marktbasieren, transparenten und nichtdiskriminierenden öffentlichen Ausschreibungsverfahren sowie den Erwerb physischen Gases und dessen Einspeicherung. Sofern die nach § 35b Absatz 5 zur Verfügung gestellten Kapazitäten hierzu nicht ausreichen, kann der Marktgebietsverantwortliche die benötigten Speicherkapazitäten buchen.

## § 35d

## Freigabeentscheidung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur und nach Anhörung des Marktgebietsverantwortlichen anordnen, dass der Marktgebietsverantwortliche nach § 35c beschaffte Gas-Optionen ganz oder teilweise ausüben darf und dass er nach § 35c Absatz 2 erworbene Gasmengen ganz oder teilweise ausspeichern darf, insbesondere

1. zur Verhütung unmittelbar drohender oder zur Behebung eingetretener Störungen in der Energieversorgung,
2. zum Ausgleich eines erheblichen und unerwarteten Rückgangs von Lieferungen von Gas oder
3. zur Behebung regionaler Engpassituationen.

Satz 1 gilt entsprechend für die Anordnung, dass vorübergehend und in Abweichung von § 35b Absatz 1 Satz 2 einschließlich einer Rechtsverordnung nach § 35b Absatz 3 geringere Füllstände vorgehalten werden dürfen.

(2) Die Anordnungen nach Absatz 1 sind jeweils mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, sobald die sie begründenden Umstände nicht mehr vorliegen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur und nach Anhörung des Marktgebietsverantwortlichen bestimmen, ob und in welchem Umfang nach erfolgtem Widerruf einer Anordnung nach Absatz 1 eine Befüllung der Speicher zu erfolgen hat.

(3) Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die §§16, 16a und 53a dieses Gesetzes, die Vorschriften des Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 86 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, sowie die Vorschriften der Gassicherungsverordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 517), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 48 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben hiervon unberührt.

(4) Der Marktgebietsverantwortliche hat die nach § 35c Absatz 2 physisch erworbenen Gasmengen spätestens ab dem 1. Januar eines Jahres bis zum Ende des Speicherjahres gleichmäßig zu veräußern und auszuspeichern. Der Marktgebietsverantwortliche hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie die Bundesnetzagentur mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Veräußerungen nach Satz 1 schriftlich oder elektronisch zu informieren. Satz 1 gilt nicht, wenn zu erwarten ist, dass die Füllstandsvorgaben nach § 35b Absatz 1 oder nach der Rechtsverordnung nach § 35b Absatz 3 in der Folgeperiode nicht ohne Maßnahmen nach § 35c Absatz 2 gewährleistet werden können oder das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur der Veräußerung und Ausspeicherung widersprochen hat. Absatz 1 bleibt unberührt.

## § 35e

## Umlage der Kosten des Marktgebietsverantwortlichen; Finanzierung

Die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten werden diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Hierzu hat der Marktgebietsverantwortliche die Kosten und Erlöse, die im Rahmen der ergriffenen Maßnahmen nach diesem Teil, insbesondere nach den §§ 35c und 35d, entstehen, transparent und für Dritte nachvollziehbar zu ermitteln. Die Kosten und Erlöse sind zu saldieren. Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, von den Bilanzkreisverantwortlichen Abschlagszahlungen zur Deckung der voraussichtlichen Kosten zu verlangen. Die Einzelheiten genehmigt die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

und dem Bundesministerium der Finanzen nach § 29 Absatz 1; dem Marktgebietsverantwortlichen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

4. Dem § 118 wird folgender Absatz 36 angefügt:

„(36) § 35b Absatz 6 ist auf Nutzungsverträge zwischen Betreibern und Nutzern von Gasspeicheranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geschlossen wurden und keine Bestimmungen nach § 35b Absatz 6 enthalten, erst nach dem 14. Juli 2022 anzuwenden. Stimmt der Nutzer der Gasspeicheranlage der Aufnahme von Bestimmungen nach § 35b Absatz 6 in den Vertrag bis zum 1. Juli 2022 nicht zu, kann der Betreiber den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 2022

**Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**  
**Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion**  
**Christian Dürr und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Deutschland verfügt mit einem Speichergasvolumen von rund 24 Milliarden Kubikmetern über das größte Erdgasspeichervolumen in der Europäischen Union. Gasspeicher sind für eine Versorgung mit Gas in den Wintermonaten essentiell, da sie Nachfragespitzen in Kälteperioden ausgleichen. Die Versorgungssicherheit, die auf kontinuierlichen Gaslieferungen und vor allem im Winter zur Spitzenlastabdeckung auf Ausspeicherungen Speichern basiert, ist bislang sehr hoch. Die Speicher waren in den letzten Jahren ausreichend gefüllt. Auch im Winter 2015/2016, als die Speicher ihren bislang niedrigsten Füllstand aufwiesen, kam es zu keinerlei Versorgungsengpässen.

Die Befüllung der Speicher erfolgt in Deutschland bislang marktgetrieben. Gashändler lagern im Sommer Gas ein und verkaufen es in der Regel zu höheren Preisen im Winter. Im Winter 2021/2022 stellte sich eine bislang einmalige, außergewöhnliche Situation ein: Die Speicher in Deutschland wiesen die niedrigsten Füllstände der letzten 15 Jahre auf. Unter anderem dieser Umstand wirkte sich auch auf den Gaspreis aus, da eine anziehende Nachfrage nur begrenzt aus Speichern bedient werden konnte. Dies hat u. a. zu historischen Preishöhen am Spotmarkt für Gas geführt.

Die Verantwortlichkeiten für eine sichere Versorgung sind auf die unterschiedlichen Marktrollen mit ihren jeweiligen Aufgaben verteilt. Mit diesem Gesetz soll die Rolle des Marktgebietsverantwortlichen bei der Sicherstellung der Versorgungssicherheit gestärkt werden.

Das Gesetz zielt darauf ab, unter Beachtung der aktuellen Lieferstrukturen und entsprechender Lieferbeeinträchtigungen eine Unterversorgung des deutschen Marktes zu vermeiden. Um dies zu verhindern und um Preisspitzen ausgleichen zu können, sind bestimmte Speicherfüllstände erforderlich.

Das mit diesem Gesetzentwurf verfolgte Ziel der Versorgungssicherheit findet sowohl im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als auch im Grundgesetz Anklang. So greift § 1 Absatz 1 EnWG den Aspekt der Versorgungssicherheit auf. Auf verfassungsrechtlicher Ebene finden sich Anhaltspunkte für die Bedeutung der Versorgungssicherheit im Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes). Dies rührt daher, dass Gas unter anderem auch für die Elektrizitätsversorgung eine Rolle spielt. Derzeit sind 28,5-GW-Gaskraftwerke in Deutschland am Strommarkt aktiv. Davon sind 10,3 Gigawatt (GW) als systemrelevante Gaskraftwerke (§ 13f EnWG) eingestuft. Darüber hinaus befinden sich 1,5-GW-Gaskraftwerke in der Netzreserve. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung lag 2021 bei 15 Prozent. Gaskraftwerke tragen aber nicht nur zur Deckung der Stromnachfrage bei, sie stellen auch Systemdienstleistungen für das Elektrizitätsversorgungssystem bereit, wie beispielsweise für die Behebung von Netzengpässen (Redispatch), die Bereitstellung von Blindleistung oder die Organisation des Schwarzstartes im Falle eines Blackouts. Stünden die in Deutschland vorhandenen Gaskraftwerke nicht zur Verfügung würde dies erhebliche Risiken für die Versorgungssicherheit mit Elektrizität zur Folge haben.

Speziell Gasspeicheranlagen kommt eine besondere Bedeutung bei der physischen Verfügbarkeit von Gas und mithin auch für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu. Die in diesem Gesetzentwurf eingeführten Maßnahmen dienen der Sicherheit der Energieversorgung, die ein bedeutendes Allgemeininteresse darstellt: Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft, die Aufrechterhaltung wichtiger Infrastrukturen des alltäglichen Lebens sowie die Versorgung der Letztverbraucher. Die eingeführten Regelungen – Füllstandsvorgaben, der Bereitstellung gebuchter, aber nicht genutzter Speicherkapazitäten sowie die Einführung strategischer Gasoptionen – stellen jeweils für sich genommen und insbesondere auch im Zusammenspiel keinen marktfremden Ansatz dar; auch bislang erfolgt eine Einspeicherung in vergleichbarem Umfang wie die nun eingeführten Vorgaben und in anderen Bereichen der Gaswirtschaft greifen bereits Mechanismen, die auf die Freigabe ungenutzter Kapazitäten zielen.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz setzt zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit auf eine Kombination von Füllstandsvorgaben und Bereitstellungsmechanismus für ungenutzte Kapazitäten sowie die Ausschreibung von strategischen Optionen, den sogenannten Strategic Storage Based Options (SSBOs) zur marktbasieren Befüllung von Speicherkapazitäten.

Die in Deutschland tätigen Betreiber von Gasspeicheranlagen (Speicherbetreiber) haben die Einhaltung der Füllstandsvorgaben zu gewährleisten und zu überwachen.

Das Befüllen der Erdgasspeicher erfolgt dabei im nachfolgend geschilderten Dreischritt:

In Stufe 1 erfolgt das Befüllen der Speicher über marktgerichtetes Agieren, das begleitet wird von regulären Ausschreibungen sogenannter Strategic Storage Based Options (SSBOs) durch den Marktgebietsverantwortlichen. Hierüber soll ein zusätzlicher Anreiz zum marktbasieren Geschehen geschaffen werden, die Speicher frühzeitig zu befüllen – auch über das normale Marktergebnis hinaus.

In Stufe 2 kann der Marktgebietsverantwortliche Sonderausschreibungen von SSBOs vornehmen, um im Fall sich abzeichnender Differenzen zwischen Füllstandsvorgabe und tatsächlichem Füllstand etwaige Lücken zu schließen.

In Stufe 3 kann der Marktgebietsverantwortliche für den Fall, dass weder Stufe 1, noch Stufe 2 zum Erreichen des Füllstandes geführt haben, selbst physisches Gas erwerben.

Sofern Kapazitäten nicht gebucht sind, aber zur Erreichung der Füllstandsvorgabe notwendig sind, hat der Marktgebietsverantwortliche diese zu buchen. Im Übrigen werden ihm von einem Nutzer gebuchte, aber nicht genutzte Speicherkapazitäten durch den Betreiber von Gasspeicheranlagen zur Verfügung gestellt.

Diese drei Stufen stellen dabei keine starr zu befolgende Maßnahmenkaskade dar, sondern sind vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks – Versorgungssicherheit durch Vorgabe und Einhaltung von Mindestfüllständen – auszugestalten und miteinander zu kombinieren. Dies kann erforderlichenfalls auch dazu führen, dass Schritte übersprungen und ihrem Umfang nach entsprechend angepasst werden.

Die Nutzer von Gasspeicheranlagen haben die von ihnen gebuchten Speicherkapazitäten zu befüllen; anderenfalls werden sie ihnen entzogen und dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung gestellt. Dieser lässt sie entweder von Marktakteuren im Wege einer Sonderausschreibung von SSBOs befüllen oder kauft selber Gas ein, um dieses einzuspeichern. Der Bereitstellungsmechanismus soll dazu führen, dass zum einen eine Hortung von Speicherkapazitäten vermieden wird und zum anderen eine Befüllung der gebuchten Speicherkapazitäten angereizt wird.

Die Entscheidung über die Freigabe von Gasmengen, die durch den Marktgebietsverantwortlichen mittels SSBOs kontrahiert worden sind oder die er selbst erworben hat, obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur, die hierzu den Marktgebietsverantwortlichen konsultieren. Die Freigabe kann dabei auch zu einem Unterschreiten der Füllstandsvorgaben führen. Die Freigabe soll dabei vornehmlich als Reaktion auf sich abzeichnende Versorgungsengpässe und die daraus resultierenden Folgen gerichtet sein; eine Freigabe unter Berücksichtigung marktlicher Aspekte soll ebenfalls möglich sein.

Die Kosten, die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bei der Mitwirkung an der Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehen, werden über eine bei den Bilanzkreisverantwortlichen erhobene Umlage finanziert.

Die (ordnungsrechtliche) Durchsetzung der mit diesem Gesetzentwurf eingeführten Pflichten der jeweiligen Akteure kann von der Bundesnetzagentur über die bestehenden Instrumente durchgesetzt werden, insbesondere § 65 sowie zur Durchsetzung der Maßnahmen nach § 65 auch § 95 EnWG. Hierzu gehört neben Verbots- und Gebotsverfügungen auch die Verhängung von Bußgeldern über § 95 Absatz 1 Nummer 3a) EnWG; letztere dienen der Durchsetzung der Verbots- und Gebotsverfügungen nach § 65 EnWG.

### III. Alternativen

Keine.

### IV. Gesetzgebungskompetenz

Das Gesetz trifft Regelungen zur Einführung von Mindestfüllständen für Gasspeicheranlagen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit in Deutschland und damit zusammenhängende Maßnahmen. Diese sehen in engem inhaltlichem Zusammenhang mit der Sicherung der Energieversorgung. Das Gesetz ist somit Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

Eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber ist erforderlich im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Sie ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich, da sie Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik Deutschland ist. Unterschiedliche Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder brächten erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich: Die Einführung bundesrechtlicher Vorschriften ist zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Gas, u. a. auch zur Sicherung der Energieversorgung, im gesamtstaatlichen Interesse. Die Vorschriften dieses Gesetzes regeln einen bundesweit einheitlichen Rahmen für die Regulierung der Erdgasspeicher. Rein landesrechtliche Regelungen würden der gesamtstaatlichen Relevanz der Speicher für die Gasversorgung nicht im hinreichenden Maße Rechnung tragen, insbesondere auch angesichts der Integration des Gasmarktes in den europäischen Binnenmarkt.

### V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

### VI. Gesetzesfolgen

#### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen des Gesetzentwurfes leisten im Hinblick auf die Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Erdgas einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

#### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

#### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1.146.000 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 716.000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 179.000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 251.000 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt sieben Planstellen (5 hD, 2 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/07/0001 :023) ermittelt. Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht zusätzlicher jährlicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bundesnetzagentur als zuständiger Regulierungsbehörde. Durch die neuen Regelungen in Teil 3a des EnWG-E, erhält die Bundesnetzagentur zusätzliche Aufgaben im Bereich der Versorgungssicherheit. Dies wird schon durch § 35a EnWG-E deutlich, der vorsieht, dass der Marktgebietsverantwortliche nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und der Bundesnetz-



agentur Aufgaben wahrnehmen darf. Darüber hinaus werden nach § 35b Absatz 4 EnWG-E der Bundesnetzagentur Daten der Betreiber von Gasspeicheranlagen gemeldet. Ebenso kommen auf die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde neue Aufgaben im Bereich der §§ 35c, 35d und 35e EnWG-E zu, die komplexe Abwägungs- und Ermessensentscheidungen mit sich bringen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen

Für die Haushalte von Ländern und Kommunen entstehen keine Kosten.

##### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund verursacht die Umsetzung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz keinen Erfüllungsaufwand.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1.146.000 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 716.000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 179.000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 251.000 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt sieben Planstellen (5 hD, 2 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/07/0001 :023) ermittelt. Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht zusätzlicher jährlicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bundesnetzagentur als zuständiger Regulierungsbehörde. Durch die neuen Regelungen in Teil 3a des EnWG-E, erhält die Bundesnetzagentur zusätzliche Aufgaben im Bereich der Versorgungssicherheit. Dies wird schon durch § 35a EnWG-E deutlich, der vorsieht, dass der Marktgebietsverantwortliche nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und der Bundesnetzagentur Aufgaben wahrnehmen darf. Darüber hinaus werden nach § 35b Absatz 4 EnWG-E der Bundesnetzagentur Daten der Betreiber von Gasspeicheranlagen gemeldet. Ebenso kommen auf die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde neue Aufgaben im Bereich der §§ 35c, 35d und 35e EnWG-E zu, die komplexe Abwägungs- und Ermessensentscheidungen mit sich bringen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

##### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die für die Wirtschaft entstehenden Kosten hängen von einer Vielzahl unterschiedlicher Parameter ab. Angesichts des volatilen Marktumfelds können die Kosten, die in Folge der Einführung von Füllstandsvorgaben und der zur Befüllung erforderlichen Maßnahmen entstehen, nicht genau beziffert werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz prüft Maßnahmen, die an anderen Stellen zu Kostenentlastung führen können.

##### Kosten des Marktgebietsverantwortlichen

Mit diesem Gesetzentwurf werden dem Marktgebietsverantwortlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Mitwirkung an der Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Gas zugewiesen, die insbesondere in § 35c EnWG-E sowie im Rahmen der Mitwirkung an Entscheidungen nach § 35d EnWG-E zum Ausdruck kommen.

Im Zusammenhang mit der Koordinierung der Ausschreibungsverfahren der Strategic Based Options (SSBOs) kann der Marktgebietsverantwortliche grundsätzlich auf erprobte Prozesse aufsetzen, muss diese jedoch an den besonderen Charakter der SSBOs anpassen. Dem Marktgebietsverantwortlichem entsteht zudem Aufwand im Zusammenhang mit der Auswertung und Aufbereitung der Informationen, die ihm die Speichernutzer nach § 35b Absatz 4 EnWG-E übermitteln, sowie im Zusammenhang mit der Speicherbewirtschaftung. Darüber hinaus ist ein Monitoring der Speicherfüllstände und die Abstimmung mit den Behörden sowie die Einführung und die Ermittlung, Abgrenzung und Abrechnung einer neuen Umlage erforderlich. In diesem Zusammenhang entstehen dem Marktgebietsverantwortlichen Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 400.000 Euro jährlich. Diese teilen sich auf in Personalkosten in Höhe von rund 250.000 Euro jährlich und neuen Sachmitteln in Höhe von rund 150.000 Euro jährlich.

Daneben entstehen dem Marktgebietsverantwortlichen Kosten Zusammenhang mit der Bezuschlagung der SSBOs und der Beschaffung physischen Gases sowie der erforderlichenfalls anfallenden Buchung von Speicherkapazitäten im Zusammenhang mit § 35c EnWG-E.

#### a) Kosten der Strategic Storage Based Options

Die Kosten für die Ausschreibung der Gas-Optionen nach § 35c EnWG-E fallen beim Marktgebietsverantwortlichen an. Der Marktgebietsverantwortliche kann diese im Wege einer Umlage nach § 35e EnWG-E umlegen.

Die Strategic Storage Based Options (SSBOs) sind Gas-Optionen, die der Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Gas dienen. Prägend ist daher in erster Linie der sogenannte Leistungspreis, der gewissermaßen die Optionsprämie (Hedging Risiko, Kapitalzins) darstellt und die entsprechenden Speicherentgelte mitberücksichtigt. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass bei SSBOs das Volumen der Ausschreibung im Vordergrund steht, da es ein Versorgungssicherheitsprodukt ist. Ein anderer Einflussfaktor ist die Dauer der Vorhaltung, der sogenannte Leistungszeitraum. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Ausgestaltung des Arbeitspreises: fixer Arbeitspreis oder indizierter Arbeitspreis.

Im Fall des tatsächlichen Abrufs fällt der sogenannte Arbeitspreis an. Die Höhe der Kosten hängt vom Verhältnis des Marktpreises im Knappheitsfall und des Arbeitspreises der SSBOs aus der Ausschreibung ab. Hier ist anzunehmen, dass es unwahrscheinlich ist, dass der Preis zum Freigabezeitpunkt niedriger ist als zum Beschaffungszeitpunkt.

Beispielhaft soll folgendes Szenario betrachtet werden:

Der Marktgebietsverantwortliche kontrahiert langfristige SSBOs, die ein Arbeitsgasvolumen von 20 Prozent bis 30 Prozent des Gesamtvolumens abdecken, der Markt befüllt die Speicher bis auf 60 Prozent des Arbeitsgasvolumens. Darüber hinaus beschafft der Marktgebietsverantwortliche die zu einem Füllstand von 80 Prozent des Arbeitsgasvolumens fehlenden 20 Prozent per kurzfristige SSBO-Ausschreibungen.

Es erfolgt kein Rückgriff auf die Mengen, sodass nur der Leistungspreis, nicht aber der Arbeitspreis anfällt:

Leistungspreise der langfristigen SSBOs: Kosten: 50 bis 75 Millionen Euro.

Kurzfristige SSBOs-Ausschreibung: Kosten für den Leistungspreis in Höhe von rund 50.000 Euro/10 MW für rund 55 GW: Kosten: 275 Millionen Euro.

In einer angespannten Marktsituation (volatile Preise; starkes Gefälle zwischen Angebot und Nachfrage) dürften die Kosten höher ausfallen. Dies ist jedoch im besonderen Maße beeinflusst von Einzelfallparametern, die hier nicht weiter betrachtet werden können.

#### b) Kosten des Erwerbs von Gas durch den Marktgebietsverantwortlichen

Der Erwerb physischen Gases durch den Marktgebietsverantwortlichen selbst ist ein Szenario, das insbesondere der Schließung etwaiger Lücken zwischen tatsächlichem Füllstand nach dem Marktergebnis und der Füllstandsvorgabe dient und daher eher nachrangig zum Tragen kommen soll, wenn die SSBOs nicht ausreichen.

Kostenfaktor ist in einem solchen Fall neben dem Beschaffungsvolumen insbesondere die Ausgestaltung des Verhältnisses von Einkaufspreis zum Verkaufspreis. In der Regel trägt die Annahme, dass der Preis des Gases zum Erwerbszeitpunkt im Sommer niedriger ist als im Verkaufszeitpunkt im Winter (hier regelmäßig Zeitpunkte besonderer Knappheit). Aufgrund der volatilen Natur der Energiepreisentwicklungen, insbesondere bei Gas, kann jedoch auch der (außergewöhnliche) Fall eintreten, dass Gas zum Verkaufszeitpunkt günstiger ist als zum Erwerbszeitpunkt, wirtschaftlich betrachtet also ein Verlust erwirtschaftet werden würde.

Bei einem negativen Spread, d. h. Verhältnis von höherem Einkaufspreis zu niedrigerem Verkaufspreis entstehen Kosten beim Marktgebietsverantwortlichen. Diese würden als Bestandteil der Umlage umgelegt, sodass beim Marktgebietsverantwortlichen selbst wirtschaftlich kein Verlust entsteht, da er diese über entsprechend höhere Umlagen wieder einspielen würde. Das Gegenteil träte bei einem positiven Spread ein, der bis dato der Regelfall war. Daneben ist derzeit ein Szenario von nahezu identischen Einkaufs- und Verkaufspreisen relevant. In diesem Fall würden keine Kosten beim Marktgebietsverantwortlichen entstehen und keine Umlage erfolgen. Für die nächsten Monate sind die Terminpreise für Gas auf einem nahezu konstanten Niveau. Somit wird dieses Szenario

von den Marktteilnehmern derzeit (Stand: 2. März 2022) als am wahrscheinlichsten eingeschätzt. Dies unterstreicht zugleich die Notwendigkeit der Regulierung, da der aktuelle „Null-Spread“ zwischen Sommer und Winter keinen Anreiz für das Einspeichern von Erdgas gibt.

#### c) Liquiditätsbedarf

Für den Fall des Gaserwerbs durch den Marktgebietsverantwortlichen entsteht bei diesem ein Liquiditätsbedarf, da die Erwerbskosten erst zu einem späteren Zeitpunkt durch etwaige Erlöse wirtschaftlich ausgeglichen werden. Dies wäre über Abschlagzahlungen auf die nach § 35e EnWG-E erhobene Umlage und bzw. oder unter Zuhilfenahme anderer Finanzierungsinstrumente, beispielsweise staatliche Garantien oder über (staatliche) Kreditinstitute zu finanzieren. Der Bund würde lediglich eine Garantie für die Kredite stellen, nicht aber den Kredit selbst. Die Höhe des Liquiditätsbedarfs hängt dabei von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren ab. In Abhängigkeit des Umfangs zu beschaffenden Gasmengen, des Zeitpunkts des Erwerbs und des Marktpreises könnte es im Rahmen einer „worst-case“ Betrachtung zu einem Liquiditätsbedarf von 15 Milliarden Euro kommen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dem vorübergehenden Liquiditätsbedarf in jedem Fall Einnahmen gegenüberstehen, wobei deren Höhe und damit die Saldierung von der Ausprägung des jeweiligen Spread abhängt. Dies ändert jedoch nichts an dem Umstand, dass jedenfalls über die Einnahmen des Marktgebietsverantwortlichen aus der Umlage nach § 35e EnWG-E Rückzahlungen auf eine Inanspruchnahme des Kredits erfolgen und damit das Ausfallrisiko des Kredits und der Eintritt des Garantiefalls verbunden mit der Verwendung von Haushaltsmitteln vermindert wird.

#### Kosten anderer Marktakteure

Den Nutzern der Gasspeicheranlagen entstehen Kosten im Zusammenhang mit der Befüllung der Gasspeicheranlagen. Diese Kosten hängen im Einzelnen von einer Vielzahl unterschiedlicher Parameter ab, insbesondere dem Umfang der Befüllung sowie dem Zeitpunkt des Erwerbs des Gases.

Den Nutzern der Gasspeicheranlagen entsteht zudem Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Erfüllung der Informations- und Auskunftspflichten nach § 35b EnWG-E. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Informationen den Nutzern der Gasspeicheranlage bereits vorliegen, diese lediglich aufbereitet und übermittelt werden müssen. In der Einführung dieser Pflichten ist kein wesentlicher Mehraufwand zu sehen. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand rund eine Arbeitsstunde pro Woche beträgt bei mittlerer Schwierigkeit, also jährliche Kosten in Höhe von jeweils rund 2.798 Euro verursacht.

Den Betreibern von Gasspeicheranlagen entsteht Erfüllungsaufwand im Wesentlichen im Zusammenhang mit der zur Verfügungstellung vom Nutzer einer Gasspeicheranlage gebuchter, aber nicht genutzter Speicherkapazitäten an den Marktgebietsverantwortlichen. Die hierfür erforderlichen Informationen liegen den Betreibern der Gasspeicheranlagen bereits vor, sodass der Aufwand im Wesentlichen in der administrativen Begleitung liegt. Der Gesamtaufwand für die Betreiber von Gasspeicheranlagen beträgt jeweils rund 6.725 Euro jährlich.

### **5. Weitere Kosten**

Die Umlage nach § 35e wird im Ergebnis von allen Endverbrauchern getragen. Die genaue Höhe der Umlage und somit auch der finanziellen Belastung der Endverbraucher hängt von einer Vielzahl komplexer, unterschiedlicher Parameter ab. So kann es in je nach Entwicklung der Marktpreise zu einer Steigerung der Kostenbelastung zu bestimmten Perioden kommen, während in anderen Perioden in Folge etwaiger Erlöse mit einer Senkung der Kostenbelastung zu rechnen sein könnte. Eine Einzelbetrachtung dieser Elemente ist fachlich nicht sinnvoll; vielmehr hat eine Gesamtbetrachtung zu erfolgen, zumal die Auswirkungen dieses Gesetzes im besonderen Maße der Marktentwicklung unterliegen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz prüft Maßnahmen, die an anderen Stellen zu Kostenentlastung führen können.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Keine.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

##### Zu Nummer 1

Die Ergänzungen des Inhaltsverzeichnisses sind Folgeänderungen zur Einfügung neuer Vorschriften in das Energiewirtschaftsgesetz.

##### Zu Nummer 2

Durch die Einfügung wird die Begriffsbestimmung des Marktgebietsverantwortlichen aus der Gasnetz Zugangsverordnung in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) überführt. Die gesetzliche Verankerung der Begriffsbestimmung spiegelt die in den letzten Jahren stetig gewachsene Bedeutung der koordinierenden Rolle des Marktgebietsverantwortlichen im Netzzugangsmodells wieder. Der Begriff des Marktgebietsverantwortlichen wird dabei nicht nur im EnWG, sondern auch in anderen Gesetzen (z. B. GWB) verwendet.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Betreiber von Fernleitungsnetzen den Marktgebietsverantwortlichen weiterhin mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Netzbetriebs beauftragen können, sofern sie dies für die Gewährung eines effizienten Gasnetz Zugangs für erforderlich halten. Dies wiederum führt dazu, dass der Marktgebietsverantwortliche weiterhin bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Adressat regulierungsbehördlicher Entscheidungen, z. B. Anordnungen gemäß der §§ 30, 31 EnWG sein kann.

##### Zu Nummer 3

Die Ergänzungen eines neuen Teils 3a ist Folge der Ergänzung der §§35a bis 35e, welche die Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Erdgas über die Vorgabe von Mindestfüllständen zum Gegenstand haben.

#### Zu § 35a (Allgemeines)

##### Zu Absatz 1

Infolge der Liberalisierung der Energiemärkte, insbesondere des Gasmarktes, wurden verschiedene Aufgaben auf die verschiedenen Marktakteure (z. B. Lieferanten, Händler, Netzbetreiber und Speicheranlagenbetreiber) und entlang der Wertschöpfungskette und entsprechend ihrer jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsgebiete aufgeteilt. Größtenteils ist diese Aufteilung durch den Ordnungsrahmen vorgegeben, beispielsweise die Vorschriften des Entflechtungsrechts. Insofern erbringen verschiedene Marktakteure wichtige Aufgaben im Gasmarkt, keine Marktrolle und keiner der Marktakteure alleine ist aber in der Lage oder hat die Aufgabe, die Versorgungssicherheit mit Erdgas in Deutschland zu gewährleisten.

Mit dem neu eingefügten Abschnitt zur Versorgungssicherheit und den nachfolgenden Vorschriften wird die Rolle des Marktgebietsverantwortlichen bei der Gewährleistung der Versorgungssicherheit gestärkt. Er trägt künftig eine Mitverantwortung in diesem Bereich, die insbesondere in seiner Mitwirkung bei Maßnahmen nach §§ 35c und 35d zum Ausdruck kommt.

##### Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt den Anwendungsbereich der Vorschriften dieses Abschnitts klar.

Auch wenn die Bezeichnung des neuen Teils 3a auf Gasspeicheranlagen abstellt, sind von den Vorgaben des Abschnitts – entgegen der Begriffsdefinition in § 3 Nr. 19c EnWG – nicht die zu Speicherzwecken genutzten Teile von LNG-Anlagen umfasst, da diese nicht die Aufgaben von Poren- und Kavernenspeichern zur Versorgungssicherheit wahrnehmen, die in diesem Teil adressiert werden sollen.

**Zu § 35b (Füllstandsvorgaben; Bereitstellung ungenutzter Speicherkapazitäten; Verordnungsermächtigung)**

Die Vorschrift beinhaltet zwei zentrale Elemente: Zum einen gibt die Vorschrift die einzuhaltenden Füllstände der in Deutschland betriebenen Speicher wieder, zum anderen regelt sie, wie mit gebuchten, aber nicht genutzten Speicherkapazitäten zu verfahren ist. Maßnahmen zur Befüllung – neben der marktbasierter Erfüllung – regelt indes § 35c.

**Zu Absatz 1**

Satz 1 legt den Zeitraum fest, in dem die in Satz 2 genannten Füllstandsvorgaben einzuhalten sind.

Satz 2 gibt die für den Zeitraum nach Satz 1 relevanten Füllstandsvorgaben vor, deren Einhaltung von den Betreibern von Gasspeicheranlage zu überwachen und sicherzustellen ist; das „Wie“ der Gewährleistung betrifft entsprechende vertragliche Regelungen im Verhältnis zum Nutzer der Gasspeicheranlage. Die Füllstandsvorgaben beziehen sich auf den prozentualen Teil des Arbeitsgasvolumens. Die Festlegung der Höhe der Füllstandsvorgaben berücksichtigt die Betrachtung verschiedener energiewirtschaftlicher, politischer und versorgungssicherheitsbezogener Aspekte. So sollen die Füllstandsvorgaben die ausreichende Verfügbarkeit von Gas zur Vermeidung etwaiger Engpässe, insbesondere infolge (außergewöhnlicher) Nachfrage- oder Lieferentwicklungen, dienen. Zum anderen ermöglichen die Füllstandsvorgaben eine Speicherbewirtschaftung auch zu anderen Zwecken als der Sicherstellung der Versorgungssicherheit: Mengen oberhalb der Füllstandsvorgabe können beispielsweise zur Reaktion auf Preissignale am Markt genutzt werden. Zum anderen können entsprechende Mengen auch zur Gewährleistung der Systemstabilität eingesetzt werden. Ferner bleibt durch die Höhe der Füllstandsvorgaben auch noch ein hinreichender Spielraum zur Berücksichtigung positiver und negativer Regelenergie.

**Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 Satz 1 ist zum 1. August eines Jahres und damit im Vorfeld des nach Absatz 1 Satz 2 relevanten Zeitraums ein Füllstand von 65 Prozent zu gewährleisten. Dies rührt daher, dass angesichts der bestehenden technischen Unterschiede zwischen den Speichertypen (Kavernen- und Porenspeicher), die sich auf die Ein- und Auspeisegeschwindigkeit und damit auf den zeitlichen Vorlauf des Befüllungsvorgangs auswirken, zum 1. August bereits ein Füllstand von 65 Prozent vorzuweisen ist, damit zum 1. Oktober der Zielfüllstand von 80 Prozent erreicht werden kann.

Satz 2 stellt klar, dass Absatz 2 Satz 1 nicht von Maßnahmen nach Absatz 5 umfasst ist.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 räumt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Möglichkeit ein, die in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gemachten Vorgaben durch Rechtsverordnung anzupassen. Dies betrifft neben den relevanten Stichtagen insbesondere die Höhe der Füllstandsvorgaben. So könnte eine Absenkung der Füllstandsvorgabe beispielsweise erfolgen, wenn aufgrund entsprechender Marktanreize eine Befüllung in einem die Versorgungssicherheit gewährendem Maße erreicht werden kann. Eine Erhöhung der Füllstandsvorgaben käme demgegenüber in Betracht, wenn beispielsweise infolge veränderter Nachfragesituation ein höherer Füllstand erforderlich ist. Bei der Entscheidung ist sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit hinreichend berücksichtigt wird – die Veränderung der Füllstandsvorgaben erhält hierdurch eine inhaltliche Begrenzung entsprechend des Zwecks der Vorschriften dieses Abschnitts.

**Zu Absatz 4**

Satz 1 sieht eine Nachweispflicht des Betreibers einer Gasspeicheranlage gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, der Bundesnetzagentur und dem Marktgebietsverantwortlichen vor. Der Nachweis umfasst die Erfüllung der Füllstandsvorgaben aus Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und der Rechtsverordnung nach Absatz 3.

Satz 2 konkretisiert die Nachweispflicht des Betreibers von Gasspeicheranlagen. Er hat demnach nachzuweisen, dass das Gas physisch eingespeichert ist

Nach Satz 3 obliegen dem Betreiber einer Gasspeicheranlage zusätzlich zu Satz 1 weitere Informationspflichten. Diese erfassen insbesondere die Speicherfüllstände in prozentualen Angaben und in Kilowattstunden (Nummer 1), die Voraussetzungen des § 35a Absatz 2 Satz 1 (Nummer 2) sowie sonstige im Zusammenhang mit der

Erfüllung der Füllstandsvorgaben relevante Informationen (Nummer 3). Hierunter fallen insbesondere die wesentlichen technischen Parameter, die Einfluss auf die Befüllung der Speicher haben, beispielsweise die Kennlinien und prognostizierte Füllstandsentwicklungen. Auf diese Weise kann das Erreichen der Füllstandsvorgaben fachlich und regulatorisch begleitet werden und erforderlichenfalls frühzeitig eingegriffen werden und durch flankierende Maßnahmen ein Erreichen der Füllstandsvorgaben erreicht werden. Insbesondere dienen die Informationen der Vorbereitung von Maßnahmen nach Absatz 5 und nach § 35c Absatz 2 sowie § 35d Absatz 4.

Satz 4 bestimmt, dass die Informationspflichten nach Satz 3 wöchentlich gegenüber der Bundesnetzagentur und dem Marktgebietsverantwortlichen zu erfolgen haben. Je nach konkreten Umständen, insbesondere im Fall sich abzeichnender Verletzung von Füllstandsvorgaben, können der Marktgebietsverantwortliche und die Bundesnetzagentur auch kurzfristiger die für sie relevanten Informationen abfragen.

#### **Zu Absatz 5**

Der Bereitstellungsmechanismus dient der Vermeidung der Hortung von ungenutzten Speicherkapazitäten und – im Zusammenwirken mit Maßnahmen nach § 35c – der Erreichung der Füllstandsvorgaben.

Der Betreiber der Gasspeicheranlage muss dem Nutzer der Gasspeicheranlagen von diesem gebuchte, aber nicht genutzte, d. h. befüllte, Speicherkapazitäten entziehen. Dies kann aber frühestens ab dem 1. August eines Jahres erfolgen. Um den Zweck des Gesetzesentwurfes – Gewährleistung der Versorgungssicherheit durch Füllstandsvorgaben – zu erreichen, muss der Speicherbetreiber dies aber ab dem 1. August schon dann tun, wenn sich abzeichnet, dass der Nutzer der Gasspeicheranlage seine Kapazitäten nicht hinreichend nutzt und folglich der vorgegebene Füllstand zum nächsten relevanten Stichtag nicht erreicht werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn unter Zugrundlegung allgemeiner Kennlinien und technischer Annahmen deutlich wird, dass eine Befüllung im vorgegebenen Ausmaß zum jeweiligen Stichtag technisch nicht mehr möglich ist. Die Bereitstellung der Speicherkapazitäten ist notwendig, damit der Marktgebietsverantwortliche noch in die Lage versetzt werden kann, die Erfüllung der Füllstandsvorgaben durch Rückgriff auf die entzogenen Speicherkapazitäten über Maßnahmen nach § 35c Absatz 2 zu gewährleisten.

Der Nutzer der Gasspeicheranlage ist nach Möglichkeit auf den anstehenden Bereitstellung der Kapazitäten an den Marktgebietsverantwortlichen hinzuweisen, um ihm die Chance zu geben, die ihm zur Verfügung stehenden Kapazitäten zum gesetzlichen Zweck der Versorgungssicherheit zu nutzen. Ein solcher „Warnschuss“ ist beispielsweise zum 1. Juli zu erteilen. Hiervon kann jedoch abgesehen werden, wenn dieser Zweck dieser Vorwarnung nicht mehr erreicht werden kann, bspw. wenn ein hinreichender zeitlicher Vorlauf zur Einspeicherung mit Gas nicht mehr sichergestellt werden kann. In diesen Fällen kann der die Bereitstellung an den Marktgebietsverantwortlichen direkt eingeleitet werden.

Der Betreiber der Gasspeicheranlage muss die dem Nutzer der Gasspeicheranlage entzogenen Speicherkapazitäten dem Marktgebietsverantwortlichen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Der Marktgebietsverantwortliche nutzt die ihm zufallenden Kapazitäten, um diese durch Sonderausschreibungen von SSBOs befüllen zu lassen oder um hier selbst erworbenes Gas physisch einzuspeichern. Im Fall von SSBO-Sonderausschreibungen stellt der Marktgebietsverantwortliche die ihm zugefallenen Speicherkapazitäten dem erfolgreichen SSBO-Bieter zur Verfügung.

Die Bereitstellung der Speicherkapazitäten an den Marktgebietsverantwortlichen ist in zeitlicher Hinsicht auf das Ende der jeweiligen Speicherperiode begrenzt. Dies ist regelmäßig der 1. April, 6 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt gehen die entzogenen Speicherkapazitäten wieder auf den Betreiber der Gasspeicheranlagen über. Diese stellen sicher, dass die Speicherkapazitäten dem jeweils Berechtigten zur Verfügung gestellt werden, d. h. beispielsweise einem neuen Nutzer von Gasspeicheranlagen, der diese Kapazitäten kontrahiert hat.

#### **Zu Absatz 6**

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes des verhandelten Speicherzugangs normiert Satz 1 Nummer 1 die Pflicht, mit dem jeweiligen Nutzer einer Gasspeicheranlage vertragliche Regelungen zu treffen, die es dem Betreiber einer Gasspeicheranlage ermöglichen, seiner Pflicht nach Absatz 1 nachzukommen. Dies kann beispielsweise über die Vereinbarung von Kennlinien erfolgen.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes des verhandelten Speicherzugangs normiert Satz 1 Nummer 2 die Pflicht, die Modalitäten der Bereitstellung an den Marktgebietsverantwortlichen vertraglich zu regeln. Die Pflicht zur Bezahlung der relevanten Entgelte seitens des ursprünglichen Nutzers der Gasspeicheranlage bleibt nach

Satz 2 unberührt. Dies soll Anreiz bieten, die gebuchten Kapazitäten auch zu nutzen. Diese Regelung orientiert auch an den Parallelfällen aus dem Bereich der Transportkapazitäten, insbesondere § 16 der Gasnetzzugangsverordnung.

#### **Zu Absatz 7**

Absatz 7 räumt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Möglichkeit ein, das Verfahren über das „Wie“ der Nutzung der von den Nutzern von Gasspeicheranlagen zwar gebuchten, aber nicht genutzten Speicherkapazitäten auch abweichend von den Absätzen 5 und 6 zu regeln. Hierzu gehört insbesondere die Frage, ob die vom Nutzer der Gasspeicheranlage ungenutzten, aber gebuchten Speicherkapazitäten auch in einem technisch und in den wirtschaftlichen Folgen abweichenden Verfahren dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung gestellt werden können.

#### **Zu § 35c (Ausschreibung von strategischen Optionen zur Vorhaltung von Gas; ergänzende Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit)**

Die Vorschrift baut darauf auf, dass es insgesamt drei Stufen der Befüllung der Speicher gibt, die im Zusammenspiel zum Erreichen der Füllstandvorgaben führen sollen.

In Stufe 1 erfolgt das Befüllen der Speicher über marktgerichtetes Agieren, das begleitet wird von regulären Ausschreibungen von strategischen Optionen (Strategic Storage Based Options (SSBOs)) durch den Marktgebietsverantwortlichen. Hierüber soll ein zusätzlicher Anreiz zum marktbasieren Geschehen geschaffen werden, die Speicher frühzeitig zu befüllen.

In Stufe 2 kann der Marktgebietsverantwortliche Sonderausschreibungen von SSBOs vornehmen, um im Fall sich abzeichnender Differenzen zwischen Füllstandsvorgabe und tatsächlichem Füllstand in Folge von Stufe 1 etwaige Lücken zu schließen.

In Stufe 3 kann der Marktgebietsverantwortliche im Fall, dass weder Stufe 1, noch Stufe 2 zum Erreichen des Füllstandes geführt haben, selbst physisches Gas und erforderlichenfalls entsprechende Speicherkapazitäten erwerben.

Diese drei Stufen stellen dabei keine starr zu befolgende Maßnahmenkaskade dar, sondern sind vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks – Versorgungssicherheit durch Vorgabe und Einhaltung von Mindestfüllständen – auszugestalten und miteinander zu kombinieren. Dies kann erforderlichenfalls auch dazu führen, dass Schritte übersprungen und ihrem Umfang nach entsprechend angepasst werden.

Die SSBOs dienen der Gewährleistung der Versorgungssicherheit. SSBOs verfolgen dabei zwei Ansätze: Vorrangig dienen sie dazu, für Marktteilnehmer einen Anreiz zur frühzeitigen und ausreichenden Befüllung der Erdgasspeicher zu schaffen. Hierzu soll ein angemessener Prozentsatz des gesamten Arbeitsgasvolumens in deutschen Gasspeichern ausgeschrieben werden. Die konkrete Ausschreibungshöhe richtet sich insbesondere nach den Speicherfüllständen zum Zeitpunkt der Ausschreibung wie auch dem prognostizierten Sommer-Winter Spread des Gaspreises im Marktgebiet THE bezogen auf den relevanten Leistungszeitraum. Bei der Entscheidung über das „Ob“ und das „Wie“ der Ausschreibung von SSBOs ist das mit ihnen verfolgte Ziel der Versorgungssicherheit hinreichend zu berücksichtigen.

Parallel hierzu befüllen die Marktteilnehmer die Gasspeicher unter Nutzung der von ihnen gebuchten Speicherkapazitäten. Sollte dieses Zusammenspiel nicht zum Erreichen der relevanten Füllstände ausreichen, so können SSBOs auch zur Schließung der jeweiligen Füllstandslücken eingesetzt werden. Dies kann beispielsweise im Wege von Sonderausschreibungen geschehen.

Da SSBOs der Versorgungssicherheit dienen, dürfen sie ausschließlich an Speicheranschlusspunkten ausgeschrieben werden. Die Kosten der SSBOs können sich aus einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammensetzen.

#### **Zu Absatz 1**

SSBOs werden als marktbasierendes Instrument vom Marktgebietsverantwortlichen ausgeschrieben und bezuschlagt. Der Marktgebietsverantwortliche darf die SSBOs nur nach Zustimmung der Bundesnetzagentur und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausschreiben. Er muss hierfür insbesondere den Bedarf sowie den Zeitpunkt der Ausschreibungen, die Kriterien der Bezuschlagung wie auch die Produktbeschreibung der

SSBOs, in welcher insbesondere die Einzelheiten der Beschaffung (Leistungszeitraum, Abrufstage etc.) sowie Maßnahmen zur Kontrolle und Sicherstellung der Verfügbarkeit der bezuschlagten Mengen (z. B. Testabrufe) darlegen.

Das Ausschreibungsverfahren hat in nichtdiskriminierender, transparenter und öffentlicher Weise zu erfolgen, da es sich bei den SSBOs um ein marktbasierendes und damit dem wettbewerblichen Rahmen unterliegendes Instrument handelt. Transparent bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Marktgebietsverantwortliche die wesentlichen Parameter des Ausschreibungsverfahrens zu veröffentlichen hat. Dazu zählen neben den Bedarfen insbesondere die Produktbeschreibung, die Ausschreibungsergebnisse sowie die Kosten für Leistungspreise.

#### **Zu Absatz 2**

Sofern über reguläre Ausschreibungen durch den Marktgebietsverantwortlichen in Kombination mit der Einspeicherung durch die Marktakteure die jeweils relevante Füllstandsvorgabe für die Erdgasspeicher nicht erreicht werden kann, kann der Marktgebietsverantwortliche die zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Hierzu gehören insbesondere Sonderausschreibungen von SSBOs sowie erforderlichenfalls der Erwerb von physischem Gas durch den Marktgebietsverantwortlichen selbst. Der physische Erwerb von Gas durch den Marktgebietsverantwortlichen ist entflechtungsrechtlich unproblematisch, da der Marktgebietsverantwortliche die so erworbenen Mengen nur unter sehr engen Voraussetzungen (§ 35d) wieder freigeben bzw. veräußern darf, sodass darin kein Markteingriff gesehen werden kann. Der Marktgebietsverantwortliche wird hier ausdrücklich nicht als Händler tätig, sondern erwirbt Gas für einen ganz bestimmten Zweck und darf dieses auch nur für diesen Zweck wieder freigeben – und dies auch nur nach Freigabe durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur.

Auch unter Absatz 2 kann die Konstellation fallen, dass Nutzer von Gasspeicheranlagen in geringerem Umfang Speicherkapazitäten buchen bzw. gebucht und entsprechend befüllt haben als es die Füllstandsvorgaben erfordern. In diesen Fällen kann der Marktgebietsverantwortliche entweder unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände und dem Ziel der Versorgungssicherheit selbst entsprechende Speicherkapazitäten bei den Betreibern von Gasspeicheranlagen buchen; § 28 Absatz 1 gilt in diesen Fällen entsprechend. Diese gebuchten Speicherkapazitäten oder die ihm über § 35b Absatz 5 durch die Betreiber von Gasspeicheranlagen zugewiesenen Speicherkapazitäten kann der Marktgebietsverantwortliche dem erfolgreichen Bieter auf Sonderausschreibungen von SSBOs zur Verfügung stellen oder diese selbst durch den Erwerb von physischem Gas nutzen, um die Gasspeicher zu befüllen.

#### **Zu § 35d (Freigabeentscheidung)**

Die Vorschrift regelt das Verfahren sowie die Kriterien zur Freigabe des vorgehaltenen Gases. Hierdurch können innerhalb des relevanten Zeitraums nach § 35b Absatz 1 die Füllstandsvorgaben auch unterschritten werden. Eine Verwendung von Gasmengen jenseits der Füllstandsvorgaben wird hierdurch – mit Ausnahme der vom Marktgebietsverantwortlichen kontrahierten SSBOs und von diesem erworbenen physischen Gasmengen – nicht geregelt; diese bleibt den Marktteilnehmern überlassen.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 benennt die Voraussetzungen, unter denen das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur und unter Einbindung des Marktgebietsverantwortlichen über die Freigabe des vorgehaltenen Gases entscheiden kann.

Die Freigabe soll dabei vornehmlich als Reaktion auf sich abzeichnende Versorgungsengpässe und die daraus resultierenden Folgen gerichtet sein; eine Freigabe unter Berücksichtigung marktlicher Aspekte soll ebenfalls möglich sein.

Absatz 1 gibt beispielhaft und nicht abschließend einige Regelbeispiele für Umstände, die eine Freigabe von Gas auch während der zeitlichen Geltung der Füllstandsvorgaben rechtfertigen können. Durch die Freigabeentscheidung dürfen die nach Satz 2 relevanten Füllstandsvorgaben unterschritten werden.

#### **Zu Satz 1**

#### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass Gas neben seiner Verwendung zur Wärmeerzeugung insbesondere zur Stromerzeugung verwendet wird.



**Zu Nummer 2**

Unter Nummer 2 fällt insbesondere die Unterbrechung bzw. der Ausfall von Gaslieferungen wichtiger Importländer, die zu einem beträchtlichen Rückgang des zur Verfügung stehenden Erdgasvolumens führt. Eine solche bedeutende Versorgungsunterbrechung kann auch dadurch eintreten, dass Lieferungen an Drittländer zurückgefahren werden, über die wiederum Gas nach Deutschland transportiert wird.

**Zu Nummer 3**

Nummer 3 Aufgrund regionaler Unterschiede insbesondere im Hinblick auf die Standorte von Gasspeicheranlagen zum einen und den Umfang des Bedarfs an Gas zum anderen kann es erforderlich sein, zur Vermeidung regionaler Versorgungsengepässe Gas zur Ausspeicherung freizugeben.

**Zu Absatz 2**

Satz 1 ist Ausdruck der Versorgungssicherheit als auslösender, sowie limitierender Faktor der Freigabeentscheidung. Liegen die Voraussetzungen für eine Freigabe nicht mehr vor, so ist die Freigabe unverzüglich zu beenden.

Satz 2 regelt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur und nach Anhörung des Marktgebietsverantwortlichen bestimmen kann, ob und in welchem Umfang im Nachgang, zu einer Freigabeentscheidung nach Absatz 1 die Wiederbefüllung des Gasspeichers zu erfolgen hat. Grundsätzlich dürfte die Wiederbefüllung des Speichers im Nachgang zur Freigabeentscheidung nicht zu erfolgen haben. In bestimmten Situationen, insbesondere in Abhängigkeit von der Nachfrageentwicklung und dem Marktumfeld, kann es jedoch mit Blick auf das Ziel der Gewährleistung der Versorgungssicherheit geboten sein, Gasspeicher nach Möglichkeit wieder zu befüllen.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt das Verhältnis der Freigabeentscheidung im Kontext der Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu Maßnahmen im Bereich der Krisenvorsorge bzw. im Fall einer eingetretenen Versorgungskrise. Die Möglichkeit der Freigabe von Gas zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit setzt im Vorfeld einer etwaigen Versorgungskrise an. Zudem ist sie inhaltlich zu trennen von Maßnahmen der Systemstabilität. Die Pflicht zur Versorgung geschützter Kunden bleibt hiervon unberührt. Die Freigabe nach Absatz 3 erfolgt unabhängig von der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Systemstabilität sowie der Krisenvorsorge.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt die Frage, wie mit den vom Marktgebietsverantwortlichen nach § 35c Absatz 2 physisch erworbenen Gasmengen zu verfahren ist, um die von den Betreibern von Gasspeicheranlagen den Nutzern entzogenen und dem MGV zur Verfügung gestellten Kapazitäten ab dem 1. April eines Jahres wieder dem Markt zur Verfügung zu stellen. Hierfür hat der Marktgebietsverantwortliche ab dem 1. Januar eines Jahres seine selbst erworbenen physischen Gasmengen wieder zu veräußern, sofern nicht Satz 3 einschlägig ist.

Satz 1 sieht vor, dass der Marktgebietsverantwortliche die von ihm erworbenen und eingespeicherten Gasmengen dem Markt wieder zur Verfügung zu stellen hat. Hierdurch wird dem Markt die Möglichkeit eingeräumt, von sich aus in der Folgeperiode Gasmengen einzuspeichern und damit zur Erreichung der Füllstandsvorgaben nach § 35b Absatz 1 oder Absatz 3 beizutragen.

Satz 2 sieht vor, dass der Marktgebietsverantwortliche das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie die Bundesnetzagentur mindestens zwei Woche vor dem Beginn der Veräußerung und der damit verbundenen Ausspeicherung schriftlich zu informieren hat. Hierin muss der Marktgebietsverantwortliche darlegen, welche Mengen er in welcher Form veräußern und ausspeichern möchte. Dies ist wichtig, um dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 3 zu geben.

Satz 3 regelt die Ausnahmen von dem Regelfall der Veräußerung und Ausspeicherung nach Satz 1. Demnach darf die Veräußerung und Ausspeicherung nicht vorgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Füllstandsvorgaben in der Folgeperiode nicht allein marktgestützt, sondern nur unter Rückgriff auf Maßnahmen nach § 35c Absatz 2, d. h. insbesondere SSBOs-Sonderausschreibungen oder den Erwerb physischen Gases durch den Marktgebietsverantwortlichen, erreicht werden können. In diesem Fall soll eine zumindest vollständige Ausspeicherung der Mengen unterbleiben, um eine ineffiziente Folgebeschaffung in der Folgeperiode zu vermeiden. Ob ein sol-

ches Szenario vorliegt, ist anhand einer Vielzahl von Indizien zu beurteilen. Zum einen kann in diesem Zusammenhang auf Erfahrungswerte und Datenmengen aus vorhergehenden Speicherperioden zurückgegriffen werden, zum anderen ist die Preissituation an den Spot- und Forward-Märkten für Gas und daraus abgeleitet der Sommer-Winter-Spread mit zu berücksichtigen. Ergänzend können gegebenenfalls auch die Ergebnisse aus den üblicherweise im März eines Jahres stattfindenden Speicherauktionen herangezogen werden.

Darüber hinaus darf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur der Veräußerung und Ausspeicherung widersprechen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn wichtige Gründe gegen eine Veräußerung sprechen oder der Markteingriff als zu groß angesehen wird. Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kommt hier ein weites Ermessen zu, um alle Aspekte der Versorgungssicherheit und des Marktumfeldes mit einzubeziehen.

Die Festlegung des Beginns des Zeitraums auf „spätestens ab dem 1. Januar eines Jahres“ beruht darauf, dass in Abhängigkeit des jeweiligen Füllstandniveaus und der (prognostizierten) Nachfragesituation, insbesondere auch im Zusammenwirken mit den Witterungsverhältnissen und Lieferentwicklungen, bereits vor dem 1. Januar oder danach mit einer marktgerichteten Ausspeicherung begonnen werden kann. Die Festlegung des Endes auf das Ende des Speicherjahres beruht darauf, dass nach Möglichkeit die Speicherkapazitäten erneut vermarktet werden oder dem jeweiligen Nutzer (erneut) zur Verfügung gestellt werden sollen, so dass in der Folgeperiode wieder eine möglichst vollständige marktliche Nutzung der Speicher erfolgen kann.

Mit Blick auf die entflechtungsrechtlichen Vorgaben soll die Ausspeicherung möglichst gleichmäßig erfolgen, d. h. die schubweise Ausspeicherung größerer Gasmengen vermieden werden, um die Auswirkungen auf die Entwicklungen am Gasmarkt zu beschränken. Etwaige Erlöse oder Verluste aus der Veräußerung und Ausspeicherung finden Eingang in die Umlage nach § 35e.

Satz 4 regelt das Verhältnis zur Anordnung nach Absatz 1. Zwar kommt es in beiden Fällen jeweils zu einer Ausspeicherung, es liegen jedoch unterschiedliche Szenarien zu Grunde: Während Absatz 1 eine Freigabe insbesondere im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Versorgungssicherheit regelt, ist Gegenstand von Absatz 4 die marktgerichtete Ausspeicherung der Gasmengen, bei denen der Aspekt der Versorgungssicherheit nur nachrangig betrachtet werden soll. Beide Fälle können nebeneinanderstehen und schließen sich gegenseitig nicht aus.

### **Zu § 35e (Umlage der Kosten des Marktgebietsverantwortlichen; Finanzierung)**

Dem Marktgebietsverantwortlichen wird mit der Mitwirkung an der Versorgungssicherheit eine neue gesetzliche Aufgabe zugewiesen. Dies macht die Einführung einer neuen Umlage zur Deckung der mit dieser neuen gesetzlichen Aufgabe verbundenen Kosten erforderlich. Die Umlage sowie die Entscheidung bezüglich einer möglichen Ausschüttung sind dem Transparenzgrundsatz folgend rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums zu veröffentlichen, einschließlich insbesondere der relevanten Berechnungsgrundlage bzw. –systematik zur Prognose der Umlage sowie der Methodik einer möglichen Ausschüttung. Die Umlage soll über die Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet werden, da so sichergestellt ist, dass sie alle ausgespeisten Mengen gleichermaßen trifft und die dafür notwendigen Daten auch beim Marktgebietsverantwortlichen vorliegen. Es ist auch sachgerecht, dass die Umlage alle ausgespeisten Mengen betrifft, da die Vorsorge allen Gaskunden zu Gute kommt. Abschaltungen jeglicher Art aber auch ggfs. unnatürliche Preisspitzen wird damit präventiv begegnet. Eine Unterscheidung nach Kunden ist aus den genannten Gründen diskriminierungsfrei nicht möglich.

Satz 1 bestimmt, dass die Kosten diskriminierungsfrei auf die Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt werden. Die Umlage wird auf die täglich aus einem Bilanzkreis physikalisch ausgespeisten Mengen an SLP-Entnahmestellen, RLM-Entnahmestellen und Grenzübergangspunkten bzw. Virtuellen Kopplungspunkten erhoben. Hierzu gehören insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit den SSBOs, aber auch die Kosten, die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit der Eigenbeschaffung von Gas oder beispielsweise dem Erwerb entsprechender Speicher- und Transportkapazitäten entstehen.

Satz 2 regelt die transparente Ermittlung der Kosten und Erlöse, die in die Umlage eingehen. Der Marktgebietsverantwortliche hat diese so im ersten Schritt zu prognostizieren und im zweiten Schritt die tatsächlichen Kosten so zu ermitteln, dass dies für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar ist. Hierbei sind insbesondere die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

Satz 3 gewährleistet, dass die Bilanzkreisverantwortlichen an beim Marktgebietsverantwortlichen verbleibenden Erlösen in gleicher Weise beteiligt werden wie an den Kosten. Vor dem Hintergrund, dass die Abwicklung der Maßnahmen des Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seiner Mitwirkung an der Versorgungssicherheit grundsätzlich ergebnisneutral sein soll, ist es auch sachgerecht, die Kosten dieser Maßnahmen zunächst mit den Erlösen aus der Umlage zu decken. Ergebnisneutralität bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die tatsächlich entstandenen Kosten dem Marktgebietsverantwortlichen erstattet werden. Die vorgenannten Maßnahmen sollen jedoch keine Einnahmequelle für den Marktgebietsverantwortlichen darstellen.

Satz 4 berechtigt zur Erhebung angemessener Abschlagszahlungen. Damit wird eine vollständige Vorfinanzierung durch den Marktgebietsverantwortlichen vermieden und dem Marktgebietsverantwortlichen nicht das gesamte Insolvenzrisiko auferlegt.

Satz 5 regelt, dass die weiteren Einzelheiten der Ausgestaltung der Umlage sowie Abschlagszahlungen von der Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium der Finanzen genehmigt werden. Hierzu gehören insbesondere die der Umlage zu Grunde liegende Berechnungsmethode bzw. -systematik und die Frage, welche Kostenelemente Gegenstand der Umlage sind sowie Fragen der Ergebnisneutralität, des Geltungszeitraums und der Einzelheiten des Umgangs mit Überschüssen (Ausschüttung) und Verlusten. Dem Marktgebietsverantwortlichen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Genehmigung richtet sich nach § 29 Absatz 1.

#### **Zu Nummer 4**

§ 118 Absatz 36 enthält eine Übergangsbestimmung im Hinblick auf die Vertragsanpassungen von Verträgen zwischen Betreibern und Nutzern von Gasspeicheranlagen zur Durchsetzung des Bereitstellungsmechanismus.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.

